

Gemeinde Edewecht – Merkblatt – Osterfeuer

Vorschriften über das Abbrennen von Osterfeuern

Das Abbrennen von Osterfeuern ist als überliefertes Brauchtum anzusehen. Bestandteil des Brauchtums ist in der Regel der öffentliche Charakter. Echte **Osterfeuer** dienen **nicht der Beseitigung pflanzlicher Abfälle**, sondern der Traditionspflege. Insoweit muss es sich um eine **in öffentlicher Veranstaltung durchgeführte Pflege eines Brauchtums handeln. Das bedeutet, die Veranstaltung muss für jedermann zugänglich sein.** Traditionsgemäß werden Osterfeuer gemeinsam im größeren Personenkreis von Dorfgemeinschaften, Vereinen, Nachbarn, Familien und Freunden gefeiert.

Osterfeuer sind im Ordnungsamt der Gemeinde Edewecht anzuzeigen. Per Mail unter ordnungsamt@edewecht.de oder unter Telefon 04405/916146. Anzugeben sind Name und Adresse des Veranstalters sowie der Abbrennort.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und des Natur- und Landschaftsschutzes müssen gewisse Mindestvoraussetzungen erfüllt werden

Was darf verbrannt werden?

Es dürfen nur Holz (z.B. Sträucher, Äste, Zweige) und andere pflanzliche Rückstände verbrannt werden. **Nicht zugelassen** sind alle Abfälle, die nicht rein pflanzlich sind, z.B. Haus- und Sperrmüll, gebeiztes oder gestrichenes Holz, Kunststoff, Bauschutt, Reifen, Altöl.

Die Veranstalter sind dafür verantwortlich, dass den Osterfeuern nur die zugelassenen Abfälle zugeführt werden. Sollten dennoch nicht zugelassene Abfälle abgelagert werden, müssen sie vor dem Abbrennen entfernt werden.

Wann darf abgebrannt werden?

Osterfeuer dürfen nur **am Karsamstag** abgebrannt werden. Ein nachträgliches Abbrennen fällt nicht mehr unter das Brauchtum, sondern ist nach den Bestimmungen über die Abfallbeseitigung zu beurteilen. Die Grünabfälle sind dann über die Ast- und Strauchwerkabfuhr zu entsorgen oder auf dem Recyclinghof oder der Zentraldeponie Mansie anzuliefern.

Im Einzelfall kann der Landkreis Ammerland – Untere Abfallbehörde – auf schriftlichen Antrag mit Begründung eine Ausnahme zum Verbrennen zulassen. Auskunft dazu erteilt der Landkreis Ammerland, Frau Logemann, Tel. 04488/562490, oder Herr Hauschke, Tel. 04488/562480. Ein Antragsformular finden Sie im Internet auf der Homepage der Gemeinde Edewecht im Formularcenter „Antrag zum Verbrennen von Pflanzenabfällen“ (www.edewecht.de).

Wann und wo darf nicht abgebrannt werden?

Das Abbrennen der Osterfeuer ist nicht gestattet.

1. bei lang anhaltender, extrem trockener Witterung,
2. bei starkem Winde (deutliche Bewegung armstarker Äste);
3. auf moorigem Untergrund, wenn die Gefahr der Entstehung eines Moorbrandes besteht;
4. wenn eine Behinderung des Verkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen infolge Rauchentwicklung zu befürchten ist;
5. in Schutzzonen, deren Schutzzweck mit dem Osterfeuer nicht vereinbar ist (Naturschutzgebiet) und auf Flächen besonders geschützter Biotope;
6. im Bereich von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsteilen.

Welche Mindestabstände sind einzuhalten?

- Zu Gebäuden aus nicht brennbaren Baustoffen und mit harter Bedachung:
 - bei einem Feuer mit einer Grundfläche von **bis zu 15 m²** 50 m
 - bei einem Feuer mit einer Grundfläche von **mehr als 15 m²** 100 m
- Zu Gebäuden aus brennbaren Baustoffen oder mit weicher Bedachung (z.B.) Reetdächer 100 m
- Zu Straßen, Eisenbahnstrecken und anderen öffentlichen Verkehrsflächen 100 m
- Zu Energieversorgungsanlagen (u.a. Freileitungen) 100 m
- Zu Wäldern, Hecken, Wallhecken, Heideflächen u. Moor 100 m
- Zu Zelt- und Campingplätzen sowie anderen Erholungseinrichtungen 100 m
- Zu Kranken- und Pflegeeinrichtungen 300 m

Naturschutz

Nach dem Naturschutzgesetz dürfen Wallhecken (mit Bäumen oder Sträuchern bewachsene Wälle, die als Einfriedung dienen oder dienten) nicht beseitigt werden. Die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, ungenutztem Gelände, an Hecken, Hängen und Böschungen darf nicht abgebrannt werden. In der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. dürfen in der freien Natur und Landschaft Hecken und Gebüsche heimischer Arten und außerhalb des Waldes stehende Bäume nicht beschädigt oder zerstört werden.

Ab wann dürfen Abfälle auf den Brennstellen angeliefert werden?

Das für die Osterfeuer bestimmte Brennmaterial darf frühestens 14 Tage vor dem Abbrennen zusammengetragen werden. Das Material darf erst an dem Tag, an dem das Feuer angezündet werden soll, auf die Feuerstelle gelegt werden. Dieses Umsetzen dient dazu, dass ungeeignete Stoffe aussortiert werden können und Tiere, die dort Unterschlupf gesucht haben, flüchten können.

Beaufsichtigung der Osterfeuer

Das Abbrennen der Osterfeuer ist zu beaufsichtigen. Es ist so zu steuern, dass das Feuer ständig unter Kontrolle bleibt und jederzeit gelöscht werden kann. Gefahrbringender Funkenflug darf nicht entstehen. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.

Was ist noch zu beachten?

Das Feuer darf nicht mit Flüssigbrennstoffen oder anderen Abfällen in Gang gesetzt oder unterhalten werden. Als Hilfsmittel für das Anzünden kommt trockenes Stroh in Betracht. Durch Rauch darf der Verkehr nicht behindert und niemand mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden.

Verbrennungsrückstände und aussortierte Abfälle sind innerhalb einer Woche ordnungsgemäß zu entsorgen.